

Je grösser und einflussreicher eine Partei ist, umso eher ist es ihr möglich, allein oder zusammen mit anderen Parteien (Koalition) die angestrebten Ziele zu erreichen. Vgl. auch *Opposition!*

Petition (lat. *petitio* = Bitte, Bewerbung)

Petitionen sind Bittschriften, die jeder Bürger dem Parlament (Landtag) übergeben kann. Eine solche Eingabe kann in Liechtenstein nur angenommen werden, wenn sie von einem Mitglied des Landtages vorgebracht oder überreicht wird. Je nach Inhalt können Bittschriften an geeignete Kommissionen oder an die Regierung überwiesen werden.

Plebiszit siehe *Volksabstimmung*

Plenum (lat. *plenus* = voll)

Plenum bedeutet Vollversammlung, d.h. alle Mitglieder einer Gemeinschaft, z.B. alle Parlamentsabgeordneten, sind versammelt.

Politische Rechte Es sind die Rechte, die dem mündigen Bürger zustehen und die es ihm ermöglichen, gemäss Verfassung und Verordnungen am politischen Leben aktiv teilzunehmen. Diese Rechte beinhalten aber auch die Pflicht, politische Verantwortung im Staat mitzutragen.

Proporzwahl siehe *Wahlen* und *Wahlverfahren*

Q

Quorum (lat. *quorum* = derer, von denen)

Das ist die erforderliche Mindestzahl der abgegebenen Stimmen, damit ein Beschluss gültig ist.

R

Ratifizierung (lat. *ratus* = bestätigt, rechtskräftig; *facere* = machen)
Vertragstexte, deren Wortlaut von Diplomaten vorbereitet worden ist, werden von diesen mit ihrem persönlichen Zeichen versehen (paraphiert) und danach von Ministern unterzeichnet. Gültig werden die Verträge aber erst durch die Bestätigung durch das Parlament. Diese Bestätigung nennt man Ratifizierung oder Ratifikation.

Rechte siehe *Menschenrechte* und *Politische Rechte*

Rechtsstaat Bedingungen für einen Rechtsstaat sind eine Verfassung, garantierte Grundrechte, Gewaltenteilung und eine gesetzmässige Verwaltung.

Die *Verfassung* enthält in schriftlicher Form die Rechte der Bürger sowie die Aufgaben und den Aufbau von Regierung und Parlament. Zu den *Grundrechten* gehört die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Unter *Gewaltenteilung* versteht man die Trennung von gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt und ihre gegenseitige Kontrolle. *Gesetzmässigkeit der Verwaltung* heisst, dass alle Massnahmen von Regierung und Behörden in der Verfassung und in den Gesetzen verankert sein müssen.

Referendum (lat. *referre* = berichten; erwidern)

Referendum bedeutet Volksentscheid. Das politische Volk kann in einer Abstimmung selber eine Entscheidung fällen, z.B. über ein Gesetz.

In Liechtenstein ist ein Referendum auf Gemeinde- und auf Landesebene möglich.

Vgl. auch *Gesetzesinitiative!*

Regierung (lat. *regere* = lenken, leiten)

Die Regierung ist die Leitung eines Staates und besteht aus den gewählten Personen, die den Staat lenken.

Die Regierung leitet die Staatsgeschäfte, d.h. sie regelt die Beziehungen zu anderen Staaten. Als Exekutive sorgt die Regierung zusammen mit der Verwaltung für die Ausführung der Gesetze.

Unsere Regierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten.

Regierungschef Der Regierungschef führt den Vorsitz in der Regierung.

In Liechtenstein kommt dem Regierungschef eine Sonderstellung zu: Er legt den Diensteid in die Hände des Landesfürsten ab und hat das Recht zur Gegenzeichnung von Gesetzen sowie von fürstlichen Erlässen und Verordnungen. Ausserdem ist er bei öffentlichen Feierlichkeiten der Repräsentant des Landesfürsten.

Regierungsformen Man unterscheidet zwei Regierungsformen:

- die Demokratie oder Volksherrschaft;
- die Diktatur oder Gewaltherrschaft.

Regierungsräte Im Fürstentum Liechtenstein bilden die vier Regierungsräte zusammen mit dem Regierungschef die Regierung. Die Regierungsräte werden – wie der Regierungschef – auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt.

Die Regierungsgeschäfte werden teils kollegial, teils ressortmässig besorgt.

Regierungsvorlage Gesetzesantrag der Regierung

Repräsentant (frz. *représentant* = Vertreter) Beauftragter, Vertreter.

So ist ein Parlamentsmitglied (Landtagsabgeordneter) ein Repräsentant des Volkes.